

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke
(Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007**

vom 2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung (*Änderungen sind kursiv dargestellt*):

„(3) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 1 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Bei bestehenden Abwasserleitungen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten (WSG) muss die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zu den nachstehend aufgeführten Terminen durchgeführt werden, wenn die Abwasserleitungen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Dichtheitsprüfung muss spätestens durchgeführt sein bei Grundstücken im WSG

- BI-Gadderbaum am *31.12.2013*
- BI-Sennestadt am *31.12.2014*,
- BI-Sennestadt-West am *31.12.2014*,
- BI-Ummeln am *31.12.2014*,
- Werther-Kirchdornberg am *31.12.2013* (gilt nur für Grundstücke im Gebiet der Stadt Bielefeld).

Lage und Abgrenzung der Wasserschutzgebiete ergeben sich aus Karten, die im Internet unter www.bielefeld.de (Online Kartendienst) veröffentlicht sind. Die Karten können auch beim Umweltamt der Stadt Bielefeld während der Öffnungszeiten eingesehen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.06.2011 in Kraft.